



Herrn
Dr. Carsten Löffler
Archimedesstr. 1- 4
33649 Bielefeld

Auskunft erteilt
Frau Weimann

Durchwahl-Nr.	Zimmer
0521/548-1415760	142

Steuernummer / Geschäftszeichen (bitte in jeder Antwort angeben)

349/5760/1150 VST

24.04.2008

Datum

als Empfangsbevollmächtigter
für Firma Wilhelm Böllhoff GmbH & Co KG
Archimedesstr. 1- 4, 33649 Bielefeld

**Antrag auf Erteilung einer Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben -
Abzugsfähigkeit der Vorsteuer aus elektronisch übermittelten Rechnungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Löffler,

mit Schreiben vom 16.01.2008 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben für folgende Unternehmen der Böllhoff-Gruppe gestellt:

1. Wilhelm Böllhoff GmbH & Co. KG, 349/5760/1150
2. als umsatzsteuerlicher Organschaft von 1.
 - a. Böllhoff GmbH, 349/5760/1070
 - b. Böllhoff Verbindungstechnik GmbH, 349/5760/2856
 - c. Böllhoff Schraubtechnik GmbH, 349/5760/2867
3. Böllhoff Produktions GmbH & Co. KG, 349/5760/1026
4. Böllhoff Systemtechnik GmbH & Co.KG, 349/5760/2368

sämtlich geschäftsansässig in 33649 Bielefeld, Archimedesstr. 1-4.

Sie haben für folgenden Sachverhalt um Erteilung einer verbindlichen Auskunft gebeten:

Sie beabsichtigen zukünftig elektronische Rechnungen per E-Mail zu erhalten. Das Dokument wird hierbei als PDF- Format verschickt und besteht aus mehreren Seiten. Durch einen zwischengeschalteten Anbieter wird eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz angebracht. Dieser Anbieter prüft in einem zweiten Schritt die Signatur und erzeugt ein Prüfprotokoll. Dieser zwischengeschaltete Dienstleister wird vom

Dienstgebäude
Ravensberger Str. 125
33607 Bielefeld
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0521 548-0
Telefax
0800 10092675349

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Do auch 13:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro
Mo-Mi + Fr 07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr

Konten:
Spk Bielefeld
KtoNr. 180000 BLZ 48050161
IBAN DE23 4805 0161 0000 1800 00
BIC SPBIDE33XXX
Bbk Bielefeld
KtoNr. 48001501 BLZ 48000000

Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbahn Linie 3 bis Haltestelle "Ravensberger Strasse"

Lieferanten mit der Anbringung der Signatur beauftragt und von Ihrer Unternehmensgruppe mit der Prüfung der Signatur. Der Dienstleister setzt Softwarekomponenten zur Signatur und deren Prüfung ein, für die eine Herstellererklärung nach dem Signaturgesetz vorliegt.

Der Inhalt des E-Mail- Anhangs setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bildhafte Darstellung der Rechnung, inhaltlich entsprechend der vormals geschickten Papierrechnung
2. Prüfprotokoll
3. zweidimensionaler Matrix-Barcode. Dieser Matrix-Barcode enthält alle gesetzlichen Pflichtangaben einer Rechnung nach §14 Abs. 4 UStG.

Der Inhalt des Barcode kann über einen internetbasierten Service des Dienstleisters ausgelesen werden. Dabei werden die Inhalte des Barcodes in lesbarer Form sowie eine erneute Signaturprüfung als Antwort zurückgegeben.

Die elektronisch gespeicherte Datei wird entweder an den genannten Service übertragen oder die auf Papier ausgedruckte Barcode-Seite wird zunächst mittels handelsüblichen Scannern wieder digitalisiert und die daraus resultierende Datei dann an den genannten Service (eine URL) übertragen.

Hierbei vertreten Sie folgende Rechtsauffassung:

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt gem. §15 Abs. 1 Satz 2 UStG voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Die Rechnung hat Urkundscharakter. Damit der Urkundscharakter der elektronisch übermittelten Rechnung gewahrt bleibt, setzt §14 Abs.3 UStG voraus, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der übermittelten Rechnung gewährleistet ist.

Im §14 Abs. 3 UStG werden verschiedene Signaturverfahren aufgeführt, durch welche diese Voraussetzung erfüllt wird.

In Ihrem Unternehmen soll das Verfahren der qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung zur Anwendung gelangen. Für das Finanzamt sind der Aufbau und der Ablauf innerhalb angemessener Zeit nachprüfbar. Der Ausdruck des elektronischen Dokuments reicht für die erste Überprüfung aus, ob aus dem elektronischen Dokument ein Vorsteuerabzug möglich ist, unabhängig von dem elektronischen Zugriff Finanzverwaltung auf das entsprechend signierte Dokument.

Aus diesen Gründen sind Sie der Ansicht, dass das dargestellte Verfahren der elektronischen Übermittlung von Rechnungen ausreichend ist, um den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen zuzulassen.

Der von Ihnen geschilderten Rechtsauffassung schließe ich mich in dem vorgenannten Sachverhalt an.

Begründung:

Gemäß §14 Abs.1 Satz 2 UStG sind Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln. Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung sind die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts zu gewährleisten. Diese Gewährleistung kann durch verschiedene Verfahren erzielt werden. Sie beabsichtigen hierzu das Verfahren der qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung zu verwenden (vgl. §14 Abs. 3 Nr.1 2.Alternative UStG).

Unter Berücksichtigung des im Antrag geschilderten Sachverhalts bzw. Verfahrensablaufs bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen einen Vorsteuerabzug aus elektronisch übermittelten Rechnungen i.S.d. §14 Abs.3 Nr.1 UStG, wenn

- die auf Papier ausgedruckte Barcode- Seite, die die Rechnung, die qualifizierte Signatur und das Prüfprotokoll enthält und denn in Papierform archiviert wird (und jederzeit wieder in ein elektronisches Format zurückgewandelt werden kann)

und

- die digital (per Barcode) archivierten Dokumente (Rechnung, Prüfprotokoll) auch durch die Firma (Rechnungsempfänger) selbst, d.h. ohne Mithilfe des zwischengeschalteten Dienstleisters, in Schriftform (bildhafte Darstellung) lesbar gemacht und ausgedruckt werden können.

Es muss gewährleistet sein, dass die digital (per Barcode) archivierten Dokumente (Rechnung, Prüfprotokoll) während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit reproduzierbar, d.h. lesbar sind und auf Anforderung des Finanzamts unverzüglich ganz oder teilweise in Schriftform (bildhafte Darstellung) ausgedruckt oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktion vorgelegt werden können (§147 Abs. 5 Abgabenordnung).

Für Zwecke der Prüfung des Vorsteuerabzugs kann als vorläufiger Nachweis zunächst ein Ausdruck der archivierten Rechnungen in Schriftform (bildhafte Darstellung der Rechnungen) ausreichen (vgl. R184a Abs.2 S.6 Umsatzsteuerrichtlinien).

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Vorsteuerabzug aus den digital (per Barcode) archivierten Rechnungen i.S.d. §14 Abs.3 Nr.1 UStG zulässig, soweit die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gem. §15 UStG erfüllt sind.

Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass die Bindungswirkung nach Treu und Glauben nur dann eintritt, wenn der zukünftige Sachverhalt nicht von dem geschilderten Sachverhalt abweicht. Diese verbindliche Auskunft verliert Ihre Wirksamkeit mit dem Ende des Veranlagungszeitraums, in dem Ihnen ein entsprechender Widerruf zugeht oder in dem die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert wird.

Die Bindungswirkung dieser verbindlichen Auskunft gilt für die erstmalige Steuerfestsetzung und für spätere Änderungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Der Rechtsbehelf ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Termin zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten wird.

Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wienstroth

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wienstroth', written over the printed name.